

er damit bereits die erst 926 von Heinrich I. erworbene Mauritius-Lanze gemeint.¹⁾ Auch Schwerin sieht, ohne für die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Widukind-Zeugnisses eine feste Stellung zu nehmen, keinen Grund gegen die Annahme, daß im Jahre 919 eine Lanze übergeben worden sei.²⁾ Aber das zwingt uns keineswegs dazu, nun dem Bericht Liudprands über den Erwerb der heiligen Lanze aus der Hand des Burgunderkönigs im Jahre 926 den Glauben zu versagen, wie es bei Schwerin in Übereinstimmung mit Höfler geschieht.³⁾ Beide Zeugnisse widersprechen einander nicht im geringsten, weil beide Lanzen die Herrschaft über zwei verschiedene Teile des karolingischen Gesamterbes versinnbildlichen. Es braucht ja nur an die Organisation des Urkundenwesens erinnert zu werden, um sich der selbständigen „Staatspersönlichkeit“ zu vergewissern, die das langobardische Königreich auch nach dem Jahre 951 noch genau so wie das 80 Jahre später dem Imperium endgültig eingegliederte Burgund neben dem deutschen Reich bewahrte.⁴⁾ Es waren verschiedene Herrschaften, die der deutsche König in seiner Hand vereinigte und jede von ihnen bedurfte ihrer eigenen Symbolik. Deshalb war die von Konrad I. an Heinrich I. gesandte Lanze für die Herrschaft in Italien bedeutungslos und aus dem gleichen Grunde verlangte die 926 erworbene Lanze bei der Aachener Königskrönung Ottos I. keine Berücksichtigung. Das ist zugleich die Ursache dafür geworden, warum sie erhalten blieb, während die ostfränkisch-deutsche Lanze den mit der kirchlichen Weihe und Krönung wirksam werdenden geistlichen Einflüssen erlag. Ja, wir dürfen soweit gehen zu sagen, daß es das von der ostfränkisch-deutschen Italienpolitik bestimmte Schicksal des alten langobardischen Königreiches gewesen ist, welches die Tradition des heidnisch-germanischen Herrschaftszeichens so lebendig erhalten hat, daß der feste Brauch einer italischen Königskrönung sich bis zum Ende der staufischen Epoche nicht zu entwickeln vermochte. Außer den Usurpatoren Arduin, Konrad, dem Sohne Heinrichs IV., und Konrad, dem staufischen Gegenkönig Lothars III., welche sich der Krönung als eines Mittels zur Legitimierung ihres Anspruchs zu bedienen suchten, sind nur Heinrich II. und Konrad II. als Könige

¹⁾ Hofmeister S. 5; v. Schwerin S. 349.

²⁾ v. Schwerin S. 348f.

³⁾ v. Schwerin S. 349 Anm. 116.

⁴⁾ Edmund E. Stengel, *Regnum und Imperium* (Marburger Universitätsreden Nr. 49, 1930) S. 12.